



Num. CLVI.

Verordnung wegen der Eheverschreibungen der Bauern, von 1769.

Da man bisher oft bemerkt hat, daß bei denen an den Aemtern errichteten Eheverschreibungen sowol über den policeimäßigen Brautschaz, bloß mit der unbestimmten Anführung vorhanden seyn sülender adquisitionum, hinausgegangen, als auch dann, wenn eine Witwe sich anderweit verheirathet, die Bestellung der Caution von dem zweiten Manne außer Acht gelassen, und durch ersteres Versehen hernachmals ruinirende Proceffe verursacht, durch das andere aber die Kinder erster Ehe als Auerben in Schaden und Verlust durch die üble und sorglose Wirthschaft der Stief-Eltern gesetzt worden seyn: so wird zu künftiger Verhütung dergleichen übeln Folgen sämtlichen Aemtern hierdurch aufgegeben, dann, wenn wegen daseyn sollender adquisitionum der zu verschreibende Brautschaz höher als policeimäßig beredet seyn solte, jedesmal die zu bewahrheitende adquisita, als den Grund der Brautschaz-Erhöhung, specificie in die Eheverschreibung einzurücken, niemals aber eine Eheverschreibung bei einer zweiten Ehe aufzunehmen, wenn nicht der die Witwe heirathende vorher eine nach den Umständen des Hofes, worauf er heirathet, hinlängliche Caution bestellet haben wird. Wornach sich also jedes Amt auf das genaueste zu achten, und sich für sonstiger daraus erwachsenden schweren Verantwortung zu hüten hat. Demold den 12 December 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei dafelbst.

Num.



Num. CLVII.

Verordnung für die Prediger wegen Besüchung der Kranken, von 1769.

Die Kirchen-Ordnung besielet im 16 Tit. ausdrücklich, daß die Prediger die Kranken und Sterbende in ihrer Gemeine, gerufen und ungerufen, fleißig besuchen sollen. Es ist dies auch gewiß eine ihrer wichtigsten Pflichten, da öfters von ihrer Erfüllung, oder Versäumung die ewige Wolkart eines Menschen abhänget. Der rucklose Sünder, welcher bei einer für ihn furchtbaren Aussicht in eine nahe Ewigkeit alle Unruhen und Quaaalen eines besetzten Gewissens empfindet, wird, sich selbst und seiner Verzweiflung überlassen, ein Raub der Hölle, da er öfters durch unterrichtende und ermahnende Vorstellungen von seinen Sünden, von der Nothwendigkeit einer aufrichtigen Reue und von der, durch Unfern Erlöser für busfertige Sünder erworbenen Gnade, noch errettet werden können. Der geistlich sichere Mensch wird ebenfalls dadurch in diesem entscheidenden Zeitpunkt noch zur selig beweïnenden Erkenntnis der sich vorher verborgenen Fehler, und der schwache, trostbedürfende Christ zur Gewisheit der wankend gehofften Gnade gebracht. Nichts also müste einem Prediger wichtiger seyn, als die Erfüllung solcher Pflicht bei einem Kranken und sterbenden Gliede seiner Gemeine, und dennoch hat man, wie anders als mit Behemuth? erfahren müssen, daß einige Prediger diese große Pflicht versäumen, daß sie selten, oder wol gar nicht, ungerufen die Kranken besuchen, und wenn sie darum und um die Austheilung des heiligen Abendmahls an dieselbe begehret werden, wol gar vor Bezalung der Gebühr es verweigern. So sehr die.